

Actum Dienstag den 27. April. 1813.  
 Rathw. Seine Excellenz, Fürst  
 Landammann und Amtsbürgermei-  
 ster Reinhard und Alois Lätzle.

Opfernde der  
 Gemeinde d. d.  
 Thal, Bayern  
 der von d. d.  
 Stand Schaff-  
 für vorerwähnte  
 Bauerngemeinde  
 der Bauern-  
 der in der Gemein-  
 de d. d.  
 galaymann Schaff-  
 fänsigen Ort-  
 Halgüter.

Ist es sich aus dem Schreiben  
 des hiesigen Landratsstaltalters Digg  
 vom 2ten d. d. und dessen Bey-  
 lagen ergibt, daß die Gemeinde  
 d. d. Bayern der auf dem  
 1ten März d. J. angekauften ober-  
 waldigen Bauerngemeinde der  
 Bauerngemeinde der in dem obigen  
 Gemeindebau galaymann, dem  
 Schafffänsigen hiesigen zum  
 fänsigen Ort gehörigen ober-  
 waldigen Ort d. d. d. d. d.  
 bittet, ihr dazü beifällig zu  
 sagen, daß die Bauerngemeinde dieser  
 Ort nicht, wie es schon einige  
 Malen der Fall war, zum Theil  
 an Bürger benutzbarer Gemein-  
 de gegeben, sondern der Gemein-  
 de d. d. allein von Seite der  
 hohen Regierung von Schaff-  
 für die gedachten Ort mit-  
 unter im neuen laudlichen  
 Befugnis vorgeht, oder im  
 neuen billigen Preis käuflich  
 überlassen, und daß ihr doch im  
 nicht nöthigen Fall der auf  
 denselben besitzende Handlung  
 bey der Bauerngemeinde zulassen  
 nichtweise vorgehalten werden;  
 da der hiesige Statthalter zugehörig  
 fragt, ob unter diesen Umständen

d. d.

27. April.

Dennoch diese vorfabende Bauver-  
gabung auf den 1ten May in  
den benachbarten Gemeinden  
bekannt gemacht werden soll, und  
da endlich die hohe Regierung  
von St. Gallen sich bei der Com-  
mission des Jura vom Cant. sorg-  
fältigem mündlichem Bericht  
des würdigen Präsidii derselben  
über die diesfälligen Verhältnisse  
von der Gemeinde Dorvalthalen  
in der nächsten Tages Zuschrift-  
lich beantwortet, so wurde beschlo-

1) Der Commission des Jura von  
den Vereinigungen der Dorval zu  
überweisen, damit dieselbe sich be-  
mühe, diesen Gegenstand, besonders  
in Bezugung auf den Grundbesitz,  
auf welchem die Anstalten der  
Gemeinde Dorvalthalen beruhen,  
sorgfältig zu untersuchen, und  
den Oberrath über ihren davori-  
gen Bericht und Bericht zu sin-  
darbringen.

2) Von dieser einzelheitlichen  
Untersuchung wird dem L. Rath  
St. Gallen (Cant. St. Gallen)  
Bericht gegeben, und derselbe  
um die fernere Anweisung  
Befugung angewandten, daß  
die vorfabende Vergabung bis  
zu Austrag der Sache nin-  
stellt werde.

3) Gegenwärtigen Befehl sind  
den hohen St. Gallen Rath, wo-  
zu einsteilen und bis zu wei-  
terem Befugung der hiesigen  
hohe Regierung zu verpflichten.

Der

der Publication der vorerwähnten  
Bewehrung der gedruckten Schaff-  
schüssigen Stillhalgüter, mitgetheilt.

2. Stand der  
Bewehrung  
von Jacob  
von Altam  
füllen (Hau-  
terville) Bezirk  
Stintzen.

Die von dem 2. Stand der Bewehrung  
eingekommenen Exemplare des die-  
ses Monats sind dem dortigen  
Herrn Schallensberg unter dem Namen  
Jacob von Altamfüllen  
(Hauterville) nicht gefolgt  
Wappen, - sondern der Foligen  
Commission zu völliger Befrei-  
ung zugestellt, damit auf die-  
sen Schilling geachtet, und er-  
halten werden sollte angestalt, und  
indem der dortigen Foligenbe-  
wahrer nicht eingekauft  
werden.

Dem 2. Stand der Bewehrung wird  
von dieser Befreiung wiebere-  
chtlich (aus dem Namen) befreit  
nicht gegeben.

Einfall des von  
vorherigen Herrn  
Zunftmeister von  
Günther, ein Herr  
Gemeindevater  
hängt von da zum  
Witwen des Zunft-  
gewirkes Gemeindevater  
gebüßt.

Die Herrschaft des Herrn  
Haltstalters Hingel von Altam  
Herrn Zunftmeister des. Jacob  
Herrn in die mit Tod ab-

gegangen ist, - so wird von  
dem Altam Hingel zu einem  
neuen Witwen des Zunft-  
gewirkes Gemeindevater mit Befrei-  
heit der Hingel gebüßt.

Herr Jos. Custer hängt zu  
die Gemeindevater und  
Witwenmeister.

Von dieser Last wird dem Herrn  
Haltstalters Hingel zu handeln  
des Zunftgewirkes Gemeindevater  
und